

## **Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung**

vom                    18.03.2025  
in Kraft seit        01.08.2026

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1	Antrag	3
Art. 2	Ermittlung des massgebenden Einkommens	3
Art. 3	Änderung der Verhältnisse	3
Art. 4	Teilnahmeberechtigte Betreuungsangebote	4
<b>II.</b>	<b>Beiträge</b>	<b>4</b>
Art. 5	Höhe der Beiträge	4
Art. 6	Berechnung der Beiträge	4
Art. 7	Beiträge für Kleinkinder	5
Art. 8	Kinder mit besonderen Bedürfnissen	5
Art. 9	Auszahlung	5
<b>III.</b>	<b>Kindertagesstätten</b>	<b>6</b>
Art. 10	Referenzkosten, minimale Kostenbeteiligung und maximale Beiträge	6
Art. 11	Anspruchsberechtigung	6
Art. 12	Höhe und Umfang der Beiträge, Auszahlung	6
<b>IV.</b>	<b>Tagesfamilien</b>	<b>6</b>
Art. 13	Organisation	6
Art. 14	Referenzkosten, minimale Kostenbeteiligung und maximale Beiträge	6
Art. 15	Anspruchsberechtigung	7
Art. 16	Höhe und Umfang der Beiträge, Auszahlung	7
<b>V.</b>	<b>Tagesstrukturen</b>	<b>7</b>
Art. 17	Referenzkosten, minimale Kostenbeteiligung und maximale Beiträge	7
Art. 18	Anspruchsberechtigung	7
Art. 19	Höhe und Umfang der Beiträge, Auszahlung	8
<b>VI.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>
Art. 20	Zuständigkeit	8
Art. 21	Überprüfung der Beiträge und Referenzkosten	8
Art. 22	Inkrafttreten	8
<b>VII.</b>	<b>Anhänge</b>	<b>9</b>

Gestützt auf die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Fehraltorf vom 1. August 2026 erlässt der Gemeinderat Fehraltorf folgende Ausführungsbestimmungen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Antrag

1. Die Erziehungsberechtigten reichen jährlich bei der zuständigen Stelle einen Antrag für Beiträge ein. Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungseinrichtung über den Betreuungsort, -umfang, -beginn und -tarif, Angaben zur aktuellen Familiensituation, Angaben über Beiträge des Kantons, Arbeitgebenden oder Dritter, Angaben zur Staats- und Gemeindesteuer, sowie Auszahlungsadresse).
2. Die zuständige Stelle kann bei Bedarf während der gesamten Periode der Beitragszahlung weitere Unterlagen einverlangen.

### Art. 2 Ermittlung des massgebenden Einkommens

1. Liegt keine rechtskräftige Veranlagungsverfügung der Staats- und Gemeindesteuer gemäss § 6 der Verordnung vor, entspricht das massgebende Einkommen dem jährlichen Bruttoeinkommen und/oder weiteren steuerbaren Einkommen abzüglich des Kinderabzuges, sowie einer Pauschale von 25 %.
2. Wird das massgebende Einkommen ermittelt, reichen die Erziehungsberechtigten in Ergänzung zum Antrag ihre letzten Lohnausweise und die Lohnabrechnungen der letzten sechs Monate ein.
3. Die Freigrenze für das Anrechnen des steuerbaren Vermögens beträgt CHF 80'000.00.

### Art. 3 Änderung der Verhältnisse

1. Die Antragstellenden müssen jede Änderung des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde innert 10 Tagen der zuständigen Stelle melden.
2. Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als +/- 25 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation ermittelt. Beiträge, die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepasst worden sind, gelten ab dem Folgemonat.
3. Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und die neu berechneten Beiträge sind höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert oder mit zukünftigen Auszahlungen verrechnet werden.

#### **Art. 4 Teilnahmeberechtigte Betreuungsangebote**

1. Betreuungsangebote müssen, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde verfügen.
2. Zusätzlich müssen sie nachfolgende Bedingungen erfüllen:
  - a. Einhaltung der Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden;
  - b. Abgabe von statistischen Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes;
  - c. Einhaltung der administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Beiträgen der Gemeinde;
  - d. Erbringung der Betreuung zu mindestens 50 % in deutscher Sprache. Betreuungsangebote, die mehrsprachig geführt werden, verfügen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch.
3. Die Anerkennung eines Betreuungsangebots für Beiträge erfolgt durch die zuständige Stelle. Diese schliesst mit anerkannten Betreuungsangeboten eine einfache Zusammenarbeitsvereinbarung oder eine differenzierte Leistungsvereinbarung ab. Die zuständige Stelle führt eine Liste mit den anerkannten Betreuungsangeboten.

## **II. Beiträge**

#### **Art. 5 Höhe der Beiträge**

1. Die Höhe der Beiträge ist abhängig vom massgebenden Einkommen. Es werden Beiträge bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 150'000.00 ausbezahlt. Bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 44'000.00 wird der maximale Beitrag ausbezahlt. Mit zunehmendem Einkommen sinkt der Beitrag. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Tabelle im Anhang.
2. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Betreuungsform. Die Einzelheiten sind unter der jeweiligen Betreuungsform festgehalten.

#### **Art. 6 Berechnung der Beiträge**

1. Die Erziehungsberechtigten zahlen in allen Betreuungsformen eine minimale Kostenbeteiligung. Die Einzelheiten sind unter der jeweiligen Betreuungsform festgehalten.
2. Die maximalen Beiträge orientieren sich an den Durchschnittskosten der in der Gemeinde Fehrlitorf ansässigen Betreuungsangebote abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten. Die maximalen Beiträge sind unter der jeweiligen Betreuungsform festgehalten.
3. Bei der Berechnung der individuellen Beiträge werden von den Kosten des Betreuungsangebots die minimale Kostenbeteiligung und gegebenenfalls der Beitrag von Kanton, Arbeitgebenden oder Dritten, umgerechnet auf das entsprechende Betreuungsangebot, abgezogen. Der Beitrag entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

## **Art. 7      Beiträge für Kleinkinder**

Zuschläge für Kleinkinder werden nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte oder Tagesfamilienvermittlungsstelle effektiv einen solchen Tarif ("Babytarif") verrechnet; andernfalls werden Beiträge für Kinder über 18 Monate vergütet. Der Zuschlag orientiert sich an der Differenz zwischen den durchschnittlichen Betreuungskosten für Kinder unter 18 Monaten und für Kinder über 18 Monate.

## **Art. 8      Kinder mit besonderen Bedürfnissen**

1. Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen leistet die Gemeinde einen Beitrag an die Inklusionskosten. Die besonderen Bedürfnisse und der zusätzliche Betreuungsbedarf müssen von einer Fachstelle (Heilpädagogische Früherziehung, Kantonale Fachstelle Sonderpädagogik, Arzt/Ärztin, IV-Stelle, Schulpsychologischer Dienst) belegt sein.
2. Der zusätzliche Beitrag zur Deckung der Inklusionskosten beträgt maximal das Dreifache des maximalen Beitrags der Gemeinde an die Kinderbetreuung.
3. Die Auszahlung kann direkt an das Betreuungsangebot erfolgen.

## **Art. 9      Auszahlung**

1. Beiträge werden erstmals ab dem Monat ausbezahlt, in welchem der Antrag vollständig eingereicht wurde, oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.
2. Es erfolgt keine rückwirkende Zahlung wegen verspäteter oder unvollständiger Unterlagen. In begründeten Ausnahmen können rückwirkende Zahlungen für maximal zwei Monate vorgenommen werden.
3. Bei Betreuungsangeboten, welche nicht über die Gemeinde abgerechnet werden, erfolgt die Auszahlung der Beiträge in der Regel an die Erziehungsberechtigten.
4. Bei Betreuungsangeboten, welche durch die Gemeinde abgerechnet werden, werden die Beiträge direkt mit den Kosten verrechnet.
5. Die zuständige Stelle kann mit Betreuungsangeboten zusätzliche Formen der Beitragsauszahlung vereinbaren.
6. Unabhängig vom ermittelten Umfang werden nur so viele Beiträge ausbezahlt, als effektiv bezogen und gemäss Betreuungsvertrag von der Betreuungseinrichtung in Rechnung gestellt worden sind.
7. Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht nach, kann eine Auszahlung der Beiträge direkt an die Betreuungseinrichtung erfolgen.
8. Ungerechtfertigte Auszahlungen werden zurückgefördert. Rückforderungen können mit laufenden Beiträgen verrechnet werden.

### **III. Kindertagessttten**

#### **Art. 10 Referenzkosten, minimale Kostenbeteiligung und maximale Beitrge**

1. Die Referenzkosten betragen fr Kinder unter 18 Monaten CHF 144.00 und fr Kinder ber 18 Monate CHF 120.00 pro Betreuungstag.
2. Die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten betrgt CHF 20.00 pro Betreuungstag.
3. Die maximalen Beitrge betragen unter Bercksichtigung der minimalen Kostenbeteiligung fr Kinder unter 18 Monaten CHF 124.00 und fr Kinder ber 18 Monate CHF 100.00 pro Betreuungstag.

#### **Art. 11 Anspruchsberechtigung**

Anspruchsberechtigt sind Kinder ab 3 Monaten bis Eintritt in den Kindergarten.

#### **Art. 12 Hhe und Umfang der Beitrge, Auszahlung**

1. Die Hhe der Beitrge richtet sich nach der Abstufung im Anhang.
2. Es werden maximal 252 Betreuungstage pro Jahr untersttzt. Basis ist der Betreuungsvertrag.
3. Bei der Betreuung in Kindertagessttten entspricht das Betreuungsvolumen pro Tag 20 %. Eine ganze Woche Betreuung von fnf Tagen entspricht 100 % Betreuungsvolumen. Ein halber Tag Betreuung ohne Mittagessen entspricht 10 % Betreuungsvolumen. Ein halber Tag mit Mittagessen entspricht 15 % Betreuungsvolumen. Bei teilweiser Betreuung kann der Beitrag anteilmig gekrzt werden.
4. Die Beitrge werden monatlich nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten, bzw. in Ausnahmefllen an das Betreuungsangebot, ausbezahlt.

### **IV. Tagesfamilien**

#### **Art. 13 Organisation**

1. Tagesfamilien mssen einer von der Gemeinde anerkannten Tagesfamilienvermittlungsstelle angehren. Tagesfamilienvermittlungsstellen haben die Qualittsstandards von kibesuisse einzuhalten.

#### **Art. 14 Referenzkosten, minimale Kostenbeteiligung und maximale Beitrge**

1. Die Referenzkosten betragen fr Kinder unter 18 Monaten CHF 13.20 und fr Kinder ber 18 Monate CHF 11.50 pro Betreuungsstunde.
2. Die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten betrgt CHF 2.00 pro Betreuungsstunde.

3. Die maximalen Beiträge betragen unter Berücksichtigung der minimalen Kostenbeteiligung für Kinder unter 18 Monaten CHF 11.20 und für Kinder über 18 Monate CHF 9.50 pro Betreuungsstunde.

**Art. 15 Anspruchsberechtigung**

1. Anspruchsberechtigt sind Kinder ab 3 Monaten bis Ende der obligatorischen Schulpflicht.
2. Betreuungsleistungen über Nacht und an Wochenenden sind nur beitragsberechtigt, wenn sie nachweislich zur Erfüllung der Ziele gemäss § 2 Verordnung benötigt werden.

**Art. 16 Höhe und Umfang der Beiträge, Auszahlung**

1. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Abstufung im Anhang.
2. Es werden maximal 240 Betreuungstage pro Jahr unterstützt. Ein Betreuungstag wird mit 10 Betreuungsstunden berechnet. Der maximale Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr beträgt 2'400 Stunden. Basis ist der Betreuungsvertrag.
3. Die Beiträge werden je nach Vereinbarung der Tagesfamilienvermittlungsorganisation oder den Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

**V. Tagessstrukturen**

**Art. 17 Referenzkosten, minimale Kostenbeteiligung und maximale Beiträge**

1. Die Referenzkosten pro Betreuungsmodul sind in der Tabelle im Anhang aufgeführt.
2. Die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten für die Frühstunden- und Nachmittagsbetreuung beträgt CHF 2.00 pro Betreuungsstunde. Die minimale Kostenbeteiligung pro Betreuungsmodul ist in der Tabelle im Anhang aufgeführt.
3. Die maximalen Beiträge für die Frühstunden- und Nachmittagsbetreuung pro Betreuungsmodul unter Berücksichtigung der minimalen Kostenbeteiligung sind in der Tabelle im Anhang aufgeführt.
4. Die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten für das Betreuungsmodul Mittagsbetreuung beträgt im Minimum CHF 10.00 und im Maximum CHF 20.00.

**Art. 18 Anspruchsberechtigung**

1. Anspruchsberechtigt sind Schulkinder bis zum Ende der obligatorischen Schulpflicht.
2. Die Gemeinde leistet Beiträge für die Betreuung in gemeindeeigenen Betreuungsangeboten sowie in Betreuungsangeboten, welche durch Dritte betrieben werden. Darunter fallen auch Angebote für Schulkinder in Kindertagesstätten.

**Art. 19 Höhe und Umfang der Beiträge, Auszahlung**

1. Es wird der Besuch von Betreuungselementen an maximal 240 Betreuungstagen pro Jahr unterstützt. Basis ist der Betreuungsvertrag.
2. Die Beiträge werden monatlich nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten oder je nach Vereinbarung an das Tagesstrukturangebot ausbezahlt.

**VI. Schlussbestimmungen****Art. 20 Zuständigkeit**

Der Vollzug obliegt der Schulverwaltung.

**Art. 21 Überprüfung der Beiträge und Referenzkosten**

Die zuständige Stelle überprüft die Beiträge und die Referenzkosten mindestens alle vier Jahre.

**Art. 22 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen treten auf den 1. August 2026 in Kraft und ersetzen das Elternbeitragsreglement vom 20. Juni 2017 sowie die Ausführungsbestimmungen zur KITA-Verordnung vom 7. April 2021.

Fehraltorf, 18. März 2025

**Gemeinderat Fehraltorf**

Anton Muff  
Gemeindepräsident

Marcel Wehrli  
Gemeindeschreiber

## VII. Anhänge

### Höhe der Beiträge in Kindertagesstätten und Tagesfamilien in CHF

Massgebendes Einkommen	Kindertagesstätten		Tagesfamilien	
	Pro Betreuungstag		Pro Betreuungsstunde	
	Kinder unter 18 Monaten	Kinder über 18 Monate	Kinder unter 18 Monaten	Kinder über 18 Monate
bis 44'000	124.00	100.00	11.20	9.50
44'001 bis 48'000	121.00	97.00	10.90	9.20
48'001 bis 52'000	117.00	93.00	10.60	8.90
52'001 bis 56'000	114.00	90.00	10.20	8.50
56'001 bis 60'000	110.00	86.00	9.90	8.20
60'001 bis 64'000	107.00	83.00	9.60	7.90
64'001 bis 68'000	104.00	80.00	9.30	7.60
68'001 bis 72'000	100.00	76.00	9.00	7.30
72'001 bis 76'000	97.00	73.00	8.60	6.90
76'001 bis 80'000	93.00	69.00	8.30	6.60
80'001 bis 84'000	90.00	66.00	8.00	6.30
84'001 bis 88'000	87.00	63.00	7.70	6.00
88'001 bis 92'000	83.00	59.00	7.40	5.70
92'001 bis 96'000	80.00	56.00	7.00	5.30
96'001 bis 100'000	76.00	52.00	6.70	5.00
100'001 bis 104'000	73.00	49.00	6.40	4.70
104'001 bis 108'000	70.00	46.00	6.10	4.40
108'001 bis 112'000	66.00	42.00	5.70	4.00
112'001 bis 116'000	63.00	39.00	5.40	3.70
116'001 bis 120'000	59.00	35.00	5.10	3.40
120'001 bis 124'000	56.00	32.00	4.80	3.10
124'001 bis 128'000	53.00	29.00	4.50	2.80
128'001 bis 132'000	49.00	25.00	4.10	2.40
132'001 bis 136'000	46.00	22.00	3.80	2.10
136'001 bis 140'000	42.00	18.00	3.50	1.80
140'001 bis 144'000	39.00	15.00	3.10	1.40
144'001 bis 150'000	36.00	12.00	2.70	1.00
Über 150'000	-	-	-	-

### Höhe der Beiträge in Tagesstrukturen in CHF

<b>Massgebendes Gesamteinkommen</b>	<b>Frühstunden- betreuung</b>	<b>Mittags- betreuung</b>	<b>Früh- nachmittags- betreuung</b>	<b>Spät- nachmittags- betreuung</b>	<b>Schulferien- betreuung</b>
bis 44'000	14.00	12.50	18.50	27.50	79.00
44'001 bis 48'000	13.50	12.10	17.90	26.60	76.30
48'001 bis 52'000	13.00	11.70	17.30	25.60	73.60
52'001 bis 56'000	12.60	11.40	16.60	24.70	71.00
56'001 bis 60'000	12.10	11.00	16.00	23.70	68.30
60'001 bis 64'000	11.60	10.60	15.40	22.80	65.60
64'001 bis 68'000	11.20	10.20	14.70	21.80	62.90
68'001 bis 72'000	10.70	9.90	14.10	20.90	60.20
72'001 bis 76'000	10.20	9.50	13.50	20.00	57.60
76'001 bis 80'000	9.70	9.10	12.80	19.00	54.90
80'001 bis 84'000	9.20	8.70	12.20	18.10	52.20
84'001 bis 88'000	8.70	8.30	11.60	17.10	49.50
88'001 bis 92'000	8.30	8.00	11.00	16.20	46.80
92'001 bis 96'000	7.80	7.60	10.30	15.20	44.20
96'001 bis 100'000	7.30	7.20	9.70	14.30	41.50
100'001 bis 104'000	6.80	6.80	9.00	13.30	38.80
104'001 bis 108'000	6.40	6.50	8.40	12.40	36.10
108'001 bis 112'000	5.90	6.10	7.80	11.50	33.40
112'001 bis 116'000	5.40	5.70	7.20	10.50	30.70
116'001 bis 120'000	5.00	5.30	6.50	9.60	28.00
120'001 bis 124'000	4.50	5.00	5.90	8.60	25.40
124'001 bis 128'000	4.00	4.60	5.30	7.70	22.70
128'001 bis 132'000	3.50	4.20	4.60	6.70	20.00
132'001 bis 136'000	3.00	3.80	4.00	5.80	17.40
136'001 bis 140'000	2.60	3.40	3.40	4.90	14.70
140'001 bis 144'000	2.10	3.10	2.70	3.90	11.60
144'001 bis 150'000	1.40	2.70	1.80	2.80	8.00
Über 150'000	-	2.50	-	-	-

**Referenzkosten, minimale Kostenbeteiligung und maximale Beiträge in Tagesstrukturen**

Module	Dauer	Referenzkosten	Minimale Kostenbeteiligung	Maximale Beiträge
Frühstundenbetreuung (07.00 - 08.15 Uhr)	1,25 h	CHF 16.50	CHF 2.50	CHF 14.00
Mittagsbetreuung (12.00 - 13.30 Uhr) *	1,5 h	CHF 22.50	CHF 10.00	CHF 12.50
Frühnachmittagsbetreuung (13.30 - 15.15 Uhr)	1,75 h	CHF 22.00	CHF 3.50	CHF 18.50
Spätnachmittagsbetreuung (15.15 - 18.00 Uhr)	2,75 h	CHF 33.00	CHF 5.50	CHF 27.50
Schulferienbetreuung (07.00 - 18.00 Uhr)	13 h	CHF 99.00	CHF 20.00 (pauschal)	CHF 79.00

\* Die maximale Kostenbeteiligung beträgt CHF 20.00.